

message

WERKSTATT

Medienpraxis

Auskunftsrechte



Abschied vom
Amtsgeheimnis?
Wir verraten, was
das Informations-
freiheitsgesetz
für Journalisten
bringt – und
wann man sich
besser aufs Presse-
recht beruft.

Ende des Amtsgeheimnisses

Transparenz • Mit dem Informationsfreiheitsgesetz bekommen Journalisten ein brauchbares Recherche-Instrument an die Hand. Welche Vorteile bietet es gegenüber dem Presserecht?

VON MANFRED REDELFS

Der Bürgermeister von Dormagen wollte partout nicht offen legen, welche ortsansässigen Firmen seine neue Amtskette im Wert von 5.200 Euro bezahlt hatten.

Ein damals diskutiertes Anti-Korruptionsgesetz der Stadt wurde extra so verändert, dass das Verschweigen der Spender gedeckt war. Durch dieses Manöver nahmen die Spekulationen über die geheimnisvollen Sponsoren der wertvollen Silberschmiedearbeit noch zu.

Doch der Bürgermeister hatte seine Rechnung ohne das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen gemacht: Einem Antrag auf Akteneinsicht in die städtischen Unterlagen wurde vom Verwaltungsgericht stattgegeben, obwohl die Kommune sich erbittert dagegen gewehrt hatte. So kam im vorigen Jahr ans Licht, dass zwei Banken und der Bayer-Konzern die

Amtskette finanziert hatten. Die Akteneinsicht hatte ein Bürger aus Dormagen erstritten, aber auch jeder Journalist hätte die Möglichkeit dazu gehabt.

Das Informationsfreiheitsgesetz ist ein so genanntes »Jedermannsrecht«: Jede Person kann auf dieser Grundlage Informationen von der Verwaltung verlangen – und braucht seinen Antrag noch nicht einmal zu begründen und auch keine persönliche Betroffenheit oder sonstige Berechtigung nachzuweisen.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz wird das in Deutschland vorherrschende Prinzip des »Amtsgeheimnisses« abgeschafft und durch den Grundsatz der Transparenz ersetzt. Das heißt, dass im Zweifelsfall nicht der Antragsteller eine Bringschuld hat, sondern dass die Behörde sich rechtfertigen muss, falls sie glaubt, in bestimm-

ten Ausnahmefällen eine Information zurückhalten zu müssen, weil zum Beispiel personenbezogene Daten geschützt werden sollen.

Die Landesgesetze: Informationsfreiheitsgesetze gibt es auf Landesebene bisher in Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Dort gelten sie für alle Ebenen, also von den kommunalen Stellen über die Kreise bis zu den Landesbehörden.

Vermutlich werden weitere Landesgesetze folgen. In Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern gibt es starke Initiativen zur Schaffung von Informationsfreiheit.

Das Bundesgesetz: Ab Januar 2006 gilt das Transparenzgebot auch für alle Bundesbehörden. Dann tritt nämlich das Bundes-Informationsfreiheitsgesetz in Kraft, um das seit 1998 heftig gerungen worden ist. Es war Bestandteil der Koalitionsvereinbarungen von Rot-Grün, kam aber wegen erheblichen Widerstands aus der Ministerialbürokratie zunächst nicht vom Fleck.

Nachdem ein Zusammenschluss von Netzwerk Recherche, Deutschem Journalisten-Verband, Deutscher Journalistinnen- und Journalisten-Union, Transparency International und der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union im Frühjahr 2004 einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt und an alle Abgeordneten verschickt hatte, konnte das schon totgesagte Reformprojekt aufgrund des öffentlichen Drucks reanimiert werden.

Anfang Juni 2005 verabschiedete der Bundestag das Informationsfreiheitsgesetz schließlich gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung der FDP. Als eines der letzten Reformprojekte von Rot-Grün passierte das Informationsfreiheitsgesetz schließlich auch den Bundesrat. Debatten wie in der Vergangenheit, ob etwa die Mautverträge geheim zu halten seien oder welche und wie viele externe Gutachten einzelne Ministerien vergeben haben, dürften mit dem Bundes-Informationsfreiheitsge-

setz überwunden sein: In diesen Fällen gilt demnach der Grundsatz der Transparenz.

Das Umweltgesetz: Bereits seit mehr als zehn Jahren gilt in Deutschland aufgrund einer EU-Richtlinie das Umweltinformationsgesetz, das quasi als themenspezifisches Informationsfreiheitsgesetz anzusehen ist. Es greift bei allen Fragen, die im weitesten Sinne mit der Umwelt zu tun haben – von der Qualität des Trinkwassers, den Ergebnissen der jüngsten Verkehrszählung bis hin zu größeren Bauprojekten.

Das Umweltinformationsfreiheitsgesetz gilt auf Bundes- wie Landesebene und folgt dem gleichen Rechtsprinzip wie das Informationsfreiheitsgesetz, erfordert also keine Antragsbegründung. Seit Mitte Februar 2005 gilt eine novellierte Fassung des Umweltinformationsgesetzes, die für die Antragsteller eine Reihe von Verbesserungen bringt, zum Beispiel, indem die Akteneinsicht im Amt grundsätzlich kostenfrei gehalten wird.

UNTERSCHIEDE ZUM PRESSERECHT

Journalisten sind es gewohnt, sich bei ihren Recherchen auf den Auskunftsanspruch gegenüber Behörden zu berufen, der ihnen in den Landespressegesetzen garantiert wird. Deshalb drängt sich die Frage auf, ob diese Berufsgruppe überhaupt Vorteile vom Informationsfreiheitsgesetz hat.

■ Art des Informationszuganges

Der Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen überlässt der Behörde die Entscheidung, wie sie ihrer Verpflichtung nachkommt. Im Regelfall muss sich der Journalist mit dem zufrieden geben, was die Pressestelle mitzuteilen gewillt ist.

Genau an diesem Punkt kommt die neue Qualität der Informationsfreiheits-Recherche ins Spiel, denn die Informationsfreiheitsgesetze überlassen es dem Antragsteller, die Form festzulegen, in der ein Informationsanspruch erfüllt

Welche Auskunftsrechte gibt es?

Landes-Informationsfreiheitsgesetze (Beispiel Nordrhein-Westfalen) »Paragraf 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten (...).«
(http://www.informationsfreiheit.info/de/gesetze/deutsche_bundeslaender/)

Bundes-Informationsfreiheitsgesetz »Paragraf 1: Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (...).«
(<http://217.160.60.235/BGBL/bgb11f/bgb1105s2722.pdf>)

Umweltinformationsgesetz »Paragraf 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt zu gewährleisten (...).«
(<http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/umweltinformationsgesetz.pdf>)

Pressegesetze der Bundesländer (Beispiel Baden-Württemberg) »Paragraf 4: Informationsrecht der Presse. Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.«
(<http://www.presserecht.de/gesetze.html>)

werden soll. Daraus ergibt sich ein Wahlrecht, ob eine schnelle mündliche Auskunft am Telefon gewünscht wird, die Zusendung von Kopien, die Weitergabe elektronischer Daten oder eine Akteneinsicht im Amt.

■ Personenbezogene Daten

Ein weiterer Vorteil des Informationsfreiheitsgesetzes ist, dass die Recherche nicht mehr so leicht unter Berufung auf den Datenschutz blockiert werden kann. Der Schutz personenbezogener Informationen ist bei Behörden häufig ein willkommenes Argument, unliebsame Anfragen abzuschmettern. Anders als das Presserecht legt das Informationsfreiheitsgesetz genaue Regeln fest, wann personenbezogene Daten freigegeben werden dürfen und verlangt im Übrigen, dass die Betroffenen, um deren Schutz es geht, von der Behörde gefragt werden müssen, ob sie nicht eventuell mit der Weitergabe einverstanden sind.

■ Verdecktes Recherchieren

Sofern sie ethisch gerechtfertigt ist, kann auch eine verdeckte Recherche mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes leichter zum Erfolg führen. Das Presserecht setzt voraus, dass der Anfragende sich gegenüber der Behörde als Journalist legitimiert. Das Informationsfreiheitsgesetz kann dagegen von jeder Person für Anfragen genutzt werden, so dass Journalisten auch als Privatpersonen Anträge auf Akteneinsicht stellen können, ohne gleich die Alarmglocken aller Behördenmitarbeiter zum Schrillen zu bringen. Dies kann relevant sein, wenn es um einen Korruptionsverdacht geht.

■ Das »Ein-Gewalten-Gesetz«

Vom Informationsfreiheitsgesetz wird lediglich das Verwaltungshandeln erfasst, also die Exekutive. Die Arbeit der Parlamente und der Gerichte unterliegt aber bereits weitgehend dem Öffentlichkeitsprinzip: Die Sitzungen des Bundestages und der Landtage sind öffentlich. Obwohl die Geschäftsordnung des Bundestages für Ausschusssitzungen keine generelle Öffentlichkeit vorsieht, gehen die Gremien zunehmend dazu über, Gäste zuzulassen. Die Ergebnisprotokolle sind ohnehin öffentlich und mittlerweile vielfach online verfügbar.

Auch bei Gerichtsverhandlungen ist Publikum zugelassen, soweit nicht bei Minderjährigen deren Schutzinteresse entgegensteht. Gerichtsurteile sind gleichfalls für Jedermann zugänglich. Unter Verschluss bleiben allerdings die Schriftsätze zur Vorbereitung von Gerichtsentscheidungen.

Auch der Einfluss, den Lobbyisten ausüben, indem sie einzelne Abgeordnete mit ihren Argumenten bearbeiten, ist vorerst nicht aufzuklären, denn diese Briefwechsel fallen nicht unter das Transparenzprinzip.

■ Dehnbarer Zeitrahmen

Wegen der langen Antwortfristen kommen Umweltinformationsgesetz und Informationsfreiheitsgesetz für die tagesaktuelle Arbeit leider in der Regel nicht in Frage, es sei denn, ein Amt gewährt wirklich sofort Akteneinsicht oder erteilt schnell eine Auskunft am Telefon. Viele Recherchen lassen sich aber auch längerfristig betreiben – und Hartnäckigkeit kann sich lohnen, wie der Bürgermeister von Dormagen erfahren musste.

Für die Recherche unter Zeitdruck empfiehlt sich, nach Möglichkeit den formalen Behördenweg zu vermeiden und stattdessen unter freundlicher aber bestimmter Berufung auf die Akteneinsichtsrechte eine unkomplizierte Freigabe anzustreben. Mitunter lassen sich die Mitarbeiter darauf ein, wenn sie erkennen, dass das auch ihnen eine aufwendige Antragsbearbeitung erspart.

So wollte eine Mitarbeiterin des Innenministeriums in NRW eine Studie über die Nutzung des dortigen Informationsfreiheitsgesetzes zunächst nicht zusenden, weil es sich um eine »interne Untersuchung« handele. Als sie darauf hingewiesen wurde, dass gerade eine solche Studie sicherlich unter das Transparenzgesetz fallen würde und dass ein formeller Antrag in dem Fall etwas überzogen sei, besann sie sich schnell eines Besseren und faxte die Studie umgehend zu.

Der Vorteil der Informationsfreiheitsgesetze liegt somit nicht zuletzt darin, dass mit zunehmender Nutzung auch das Amtsgeheimnis in den Köpfen der Behördenmitarbeiter überwunden wird.

Dänemark: Informationsfreiheit als Grundbaustein investigativer Recherche

»Haben wir denn Dokumente, die unsere Geschichte belegen?« Eine ganz alltägliche Überlegung in einer dänischen Redaktion. »Klar,« lautet dann oftmals die Antwort des Reporters. »Ich habe das Informationsfreiheitsgesetz in Anspruch genommen.« Das Informationsfreiheitsgesetz ist ein Grundbaustein für investigatives Recherchieren in Dänemark. Ein Großteil der mit dem dänischen Journalistenpreis Cavling ausgezeichneten Geschichten gehen auf Informationsfreiheits-Recherchen zurück. Fast jeden Tag tauchen in den Nachrichten Storys auf, bei denen Journalisten dieses Bürgerrecht angewendet haben.

■ Ein Journalist der Tageszeitung *Information* konnte mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes dokumentieren, dass man Transporte mit fünf Tonnen explosiver Stoffe durch den Öresundtunnel zwischen Dänemark und Schweden erlaubt hatte – obwohl der Tunnel nur für eine Belastung von einer Tonne zugelassen war.

■ Vergangenes Jahr wollte die Boulevardzeitung *Ekstra Bladet* wissen, wie viel die 275 dänischen Bürgermeister für ihre eigenen Porträtbilder ausgeben. Mit Hilfe des Informationsfreiheitsgesetzes kam heraus, dass die Porträts zwischen 150 und 28.000 Euro gekostet hatten.

■ Als im Jahr 2000 bei dem internationalen Musikfestival in Roskilde neun junge Zuschauer zu Tode getrampelt wurden, nutzten Journalisten der Tageszeitung *Politiken* das Informationsfreiheitsgesetz, um Dokumente über Sicherheitsvorkehrungen und die Einsatzprotokolle der Rettungskräfte zu bekommen.

■ Im Jahr 2002 konnten zwei Journalisten der Zeitung *B.T.* dokumentieren, dass der Bürgermeister der Gemeinde Farum hunderttausende dänische Kronen auf Restaurantbesuche verwandte oder durch »kreative Buchhaltung« versickern ließ.

■ Ein Kollege der Zeitschrift *Danske Kommuner* bekam den Tipp, dass die Plastikrohre, durch die das Trinkwasser in die Haushalte geleitet wird, in kleinen Dosen Chemikalien abgeben. Aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes bekam er alle Dokumente, die den Umweltbehörden vorlagen.

■ Auch ich persönlich hatte viel Freude mit dem Informationsfreiheitsgesetz. 2003 bekamen ein Kollege des *Politiken* und ich Dokumente über ein Projekt des Umweltministers. Wir konnten beweisen, dass mehr als 50 Prozent des Geldes an politische Freunde in deren Heimatstädten gegangen war.

Das Informationsfreiheitsgesetz erweitert die Möglichkeiten, computerunterstützte Recherchen (CAR) durchzuführen. Beim Danish International Center for Analytical Reporting (DICAR), wo ich arbeite, werden große Datenmengen systematisch ausgewertet. Dabei spielen offizielle Daten eine große Rolle. Vor ein paar Jahren konnten wir die komplette Liste der Durchschnittsnoten aller Haupt- und Realschulen in Dänemark vorlegen. Jetzt werden die Noten auf der Internetseite des Bildungsministeriums veröffentlicht.

Seit drei Jahren werten wir Daten über EU-Agrarsubventionen in Dänemark aus, um herauszufinden, wie viel das Königshaus und multinationale Konzerne bekommen. Wir hoffen, dass andere Länder solche Initiativen für mehr Transparenz nachahmen werden.

Michael Holm ist Redakteur bei DICAR (www.dicar.org)

Dr. Manfred Redelfs leitet die Recherche-Abteilung von Greenpeace und betreut das Thema Informationsfreiheit für das Netzwerk Recherche.

Wer ist auskunftspflichtig?

Geltungsbereich • Die Informationsfreiheitsgesetze beziehen sich nur auf die Verwaltung. Wer Auskünfte zur Arbeit der Parlamente oder Gerichte will, muss sich aufs Presserecht berufen.

VON UDO BRANAHL

Auskunftspflichtig nach den Landespressegesetzen

1) Staatliche Behörden

Exekutive
(Regierung, Polizei, Verwaltungsbehörden, kommunale Selbstverwaltung)

Legislative
(Bundestag, Bundesrat, Landtage)

Judikative
(Gerichte, Staatsanwaltschaften)

2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

3) Privatrechtlich organisierte Gesellschaften (wie GmbHs oder Aktiengesellschaften), die sich unter Kontrolle der öffentlichen Hand befinden

4) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen, soweit sie vom Staat mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind.

Auskunftspflichtig nach den Informationsfreiheitsgesetzen

1) Staatliche Behörden des Bundes und in den Ländern

Der Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen umfasst alle drei Gewalten: die Exekutive (Bundes- und Landesregierung, Bürgermeister, Polizei, Verwaltungsbehörden), die Legislative (Bundestag und Bundesrat, Landtage) und die Judikative (Gerichte, Staatsanwaltschaften). Auskunftspflichtig sind die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

Das Bundes-Informationsfreiheitsgesetz gilt für die Bundesbehörden, die Länder-Informationsfreiheitsgesetze für die Länder und Gemeinden. Allerdings ist das Zugangsrecht nach den Informationsfreiheitsgesetzen auf die Verwaltung begrenzt: Organe der Exekutive

sind auskunftspflichtig, Organe der Legislative und der Judikative grundsätzlich nicht – außer es geht um deren Verwaltungstätigkeit.

Das heißt: Informationen über die Besoldung der Gerichtsbediensteten oder die Sanierung von Parlamentsgebäuden müssen herausgegeben werden. Aktenbestände zu Gerichtsverhandlungen oder zur parlamentarischen Arbeit hingegen nicht.

Wichtig: Räte und Gemeindeversammlungen gehören zur kommunalen Selbstverwaltung und damit zur Exekutive. Unterlagen aus Ratssitzungen sind deshalb nach dem Informationsfreiheitsgesetz zugänglich.

2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind ebenfalls auskunftspflichtig. Zu ihnen gehören zum Beispiel Landesmedienanstalten, Sozialversicherungsträger sowie Kammern und Innungen als Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft.

Auskunftspflichtig sind deshalb auch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammern und die Kammern für die Angehörigen der Freien Berufe (Apotheker, Ärzte, Architekten, Notare,

Rechtsanwälte) ebenso wie die Kreishandwerkerschaft mit den Handwerksinnungen.

Bei Kirchen, Rundfunkanstalten, öffentlich finanzierten Theatern, Museen, Universitäten und Forschungseinrichtungen handelt es sich um Auskunftspflichtige, die zugleich Grundrechtsträger sind. Sie dürfen die Auskunft verweigern, soweit es um die Ausübung ihres Grundrechts geht, also um Kultus- beziehungsweise Programmangelegenheiten oder Angelegenheiten von Forschung und Lehre.

3) Privatrechtlich organisierte Gesellschaften (wie GmbHs oder Aktiengesellschaften), die sich unter Kontrolle der öffentlichen Hand befinden

Obwohl privatrechtlich organisiert, befinden sich in Deutschland (als Einrichtungen der »Daseinsvorsorge«) noch zahlreiche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungunternehmen traditionell unter Kontrolle der öffentlichen Hand. Neben den ehemaligen Bundesbetrieben wie der Bahn oder der Post betrifft dies vor allem Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Gas- und Elektrizitätsversorgung und Entsorgungsfirmen

(Abwasser- und Abfallbeseitigung), aber beispielsweise auch Parkhaus- und Parkplatzbetriebe oder privatisierte Einrichtungen der Bundeswehr.

Solche Unternehmen sind auskunftspflichtig, solange sie sich unter Kontrolle des Staates befinden – Bund, Länder oder Gemeinden also entweder über die Mehrheit der Anteile verfügen oder über die Mehrheit des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung.

4) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen, soweit sie vom Staat mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind

Auskunftspflichtig sind auch Unternehmen, die staatlich verlangte Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilen. Zu diesen Erlaubnissen gehören beispielsweise die »TÜV-Plakette«, die zum Betrieb eines Kraftfahrzeugs erforderlich ist, oder die Lizenz zum Fliegen eines Drachens oder Gleitschirmes.

Keine Hoheitsrechte üben dagegen Bewachungsunternehmen aus. Ihre Mitarbeiter (»schwarze Sheriffs«) nehmen allein das Hausrecht ihres Auftraggebers wahr; ihnen stehen keine Sonderrechte zu; sie unterliegen darum auch keiner Auskunftspflicht.

Dr. Udo Branahl ist Professor für Medienrecht an der Universität Dortmund und Verfasser mehrerer Handbücher zum Presse- und Medienrecht.

Spielregeln des Verfahrens

Vergleich • Von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Informationszugang: Wer die Unterschiede zwischen den Auskunftsformen kennt, kann seine Rechte effektiver nutzen.

VON UDO BRANAHL UND MANFRED REDELFS

Wie gehe ich vor?

Landespressegesetze

Der Anfragende muss sich gegenüber der Behörde als Journalist ausweisen. Hat die Behörde bei einem Telefonanruf Zweifel daran, ob ein Anrufer tatsächlich ein Vertreter der Presse oder des Rundfunks ist, kann der

Journalist um Rückruf in der Redaktion bitten. Die Anfrage muss sich auf einen bestimmten Sachverhalt richten, für dessen Bearbeitung die Behörde zuständig ist. Auskunft über die Tätigkeit anderer staatlicher Einrichtungen kann nicht verlangt werden. Die Behörde ist auch nicht verpflichtet, bekannte Tatsachen zu kommentieren oder zu bewerten.

Gibt eine Behörde von sich aus Presseinformationen heraus, ist sie verpflichtet, diese allen Medienvertretern gleichzeitig zuzuleiten, die ein sachliches Interesse an ihnen geltend machen.

Lädt eine Behörde zu einer Pressekonferenz ein, kann sie individuelle Anfragen mit dem Hinweis auf diese Pressekonferenz beantworten. Sie ist nicht verpflichtet, Einzelanfragen zu dieser Sache vorab oder im Nachhinein zu beantworten.

Ein Journalist, der zu der Pressekonferenz eingeladen war, kann nicht verlangen, dass die Behörde ihm gegenüber alle Angaben wiederholt, die sie dort gemacht hat.

Informationsfreiheitsgesetze

Der Informationszugang ist ein »Jedermannsrecht«, das heißt, man muss sich nicht als Journalist zu erkennen

geben. Da die Verwaltungsmitarbeiter die Rechtslage oftmals nicht kennen, empfiehlt es sich, in freundlicher Art zunächst den Rechtsanspruch zu erklären. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden und sollte möglichst präzise sein, denn zu vage Anfragen können von den Behörden abgelehnt werden.

Die Verwaltungsmitarbeiter unterliegen einer Beratungspflicht, die man sich zunutze machen sollte: Durch eine vorgeschaltete Telefonrecherche kann im Regelfall schnell geklärt werden, welche Stelle über die gesuchten Informationen verfügt und wie umfangreich diese sind.

Bei großen Datensätzen sind die Beamten bisweilen für Anregungen dankbar, wie die

gewünschten Informationen aufbereitet werden sollen. Um es allen Beteiligten möglichst einfach zu machen, empfiehlt es sich, Muster mitzuschicken – beispielsweise eine Excel-Tabelle mit vorbereiteten Datenfeldern.

Die Informationsfreiheitsgesetze regeln den Zugang zu Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen – egal ob auf Papier, CD, Video oder einem anderen Träger.

Deshalb stehen einem Rechercheur auch Medien offen, an die er beim Thema Akteneinsicht womöglich nicht sofort denken würde: beispielsweise die Aufzeichnungen des Polizeifunks während der 1. Mai-Krawalle in Berlin (sofern die Bänder nicht wegen eines laufenden Verfahrens unter Verschluss gehalten werden; siehe Seite 12).

In welcher Form bekomme ich die Informationen?

Landespressegesetze

Wie sie die Auskunft erteilt, entscheidet die Behörde grundsätzlich selbst. Sie ist zum Beispiel nach den Pressegesetzen nicht verpflichtet, ein Interview oder O-Töne zu gewähren.

Die Form muss aber angemessen sein. Deshalb darf eine einfache Auskunft, die ohne Weiteres sofort mündlich erteilt werden könnte, nicht dadurch verzögert werden, dass die Behörde eine schriftliche Antwort vorzieht.

Die Gerichte haben lediglich den Maßstab festgehalten, dass die Auskunftsform »sachgerecht« sein muss – was zum Beispiel bedeutet, dass ein Journalist auf schriftlicher Übermittlung bestehen kann, wenn es um umfangreiche Datensammlungen oder Statistiken geht.

Informationsfreiheitsgesetze

Nicht die Behörde, sondern der Antragsteller kann die Form des Informationszuganges bestimmen. Er kann also darüber entschei-

den, ob er Akteneinsicht nehmen, eine mündliche oder eine schriftliche Auskunft erhalten oder Daten in elektronischer Form haben möchte.

Genau an diesem Punkt kommt die neue Qualität der IFG-Recherche ins Spiel, denn es macht einen erheblichen Unterschied, ob der Pressesprecher eine womöglich ausweichende Antwort gibt, oder ob die Unterlagen zu einem kommunalen Bauskandal im Original durchgesehen werden können. Womöglich kommen dabei Dinge ans Licht, die eine Behörde von sich aus niemals mitgeteilt hätte.

Der Zugang zu großen amtlichen Datensätzen ermöglicht zudem, was in den USA und den skandinavischen Ländern ein wichtiger Baustein journalistischer Recherche ist: so genanntes Computer Assisted Reporting (CAR), das empirisch gesicherte Aussagen zu gesellschaftlichen Themen ermöglicht (siehe *Message-Werkstatt* 4/2004 »Die Story hinter den Daten«)

WOWEREITS AKTE X

Was macht Berlins Regierender Bürgermeister Klaus Wowereit eigentlich während seiner Dienstzeit? Der Journalist Frank Brendel wollte es genauer wissen und schrieb Anfang Juni 2004 eine E-Mail an die Senatskanzlei: »Hiermit beantrage ich nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz Einsicht in den Terminkalender des Regierenden Bürgermeisters Klaus Wowereit für die Zeit vom 1. 3. 2004 bis zum 1. 6. 2004.« Ihn interessiere nur die Dienstzeit des Bürgermeisters, nicht, was der in seiner Freizeit mache, betonte Brendel.

Brendels Antrag war inspiriert von einer ähnlichen Anfrage in den USA. George W. Bush musste aufgrund des in den Vereinigten Staaten gültigen Freedom of Information Act Terminkalender aus seiner Zeit als Gouverneur in Texas offen legen. Die Reporter stellten fest, dass er ungewöhnlich lange Mittagspausen einlegte und seine Tätigkeit nachmittags um 17 Uhr beendete.

Die Berliner Staatskanzlei lehnte Brendels Antrag ab. Der Journalist klagte gegen diesen Bescheid vor dem Verwaltungsgericht, verlor allerdings in erster Instanz mit der Begründung, das Berliner Informationsfreiheitsgesetz regle die Akteneinsicht – und Wowereits Terminkalender sei keine Akte. Brendel ist im Sommer 2005 in Berufung gegangen. Eine Entscheidung steht noch aus.

Das Beispiel zeigt die Untiefen der Rechtsprechung, denn nur in den Informationsfreiheitsgesetzen von Berlin und Brandenburg ist von »Akt« die Rede. Alle anderen Informationsfreiheitsgesetze sprechen von »Informationen«. Allen Informationsfreiheitsgesetzen gemeinsam ist die (sinngemäße) Begriffsbestimmung, es gehe um Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen – unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Den dienstlichen Terminkalender von Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Peter-Harry Carstensen hätte Brendel wohl bekommen – denn um zu amtlichen Zwecken aufgezeichnete »Informationen« handelt es sich allemal.

Thomas Schöneich

Wie lange dauert es?

Landespressegesetze

Die Auskunft muss so schnell wie möglich erteilt werden. Der Behördenleiter hat dafür zu sorgen, dass den Medien zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten jederzeit ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, der bereit und in der Lage ist, die geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen – gegebenenfalls nach entsprechender Rückfrage innerhalb der Behörde.

Informationsfreiheitsgesetze

Die gesetzlich vorgeschriebenen Antwortfristen schwanken. So spricht das Informationsfreiheitsgesetz Berlin von »unverzüglich« – worunter Juristen »ohne schuldhaftes Zögern« verstehen,

längere Aktenprüfungen also keineswegs ausschließen. Nach dem Umweltinformationsgesetz gilt eine Regelfrist von vier Wochen, die in komplizierten Fällen auf zwei Monate verlängert werden kann. Das Bundes-Informationsfreiheitsgesetz ergänzt die Fristvorgabe »unverzüglich« um die juristisch nicht belastbare Präzisierung »soll innerhalb eines Monats erfolgen«.

Wenn Informationen ohne größeren Aufwand übermittelt werden können, sollte der Antragsteller eine schnelle, unbürokratische Abwicklung vorschlagen und anbieten, auf ein formelles Antragsverfahren zu verzichten, das auch dem Behördenmitarbeiter Arbeit machen würde.

Was kostet der Informationszugang?

Landespressegesetze

Die Inanspruchnahme des journalistischen Auskunftsrechts ist kostenlos.

Informationsfreiheitsgesetze

Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Umweltinformationsgesetz können bei umfangreichen Aktensichtungen zu erheblichen Kosten führen: Das Umweltinformationsgesetz sieht eine Höchstgrenze von 500 Euro vor, bei den Informationsfreiheitsgesetzen variieren die Kosten zwischen einem Höchstbetrag von 500 Euro beim Bund und bis 2.000 Euro auf Landesebene. Gebühren dürfen allerdings nur dann erhoben werden, wenn die Behörde

tatsächlich einen erheblichen Vorbereitungs- oder Verwaltungsaufwand leisten muss. Der Höchstbetrag kann beispielsweise erreicht werden, wenn per Hand viele personenbezogene Daten geschwärzt werden müssen.

Es empfiehlt sich, um Rücksprache zu bitten, sollte ein Amt Kosten jenseits einer tolerablen Schwelle von beispielsweise 50 Euro erwarten. Manchmal lässt sich der finanzielle Aufwand in einem zweiten Schritt durch eine weitere Präzisierung der gesuchten Unterlagen begrenzen. Für die Prüfung, ob das Informationsfreiheitsgesetz in einem konkreten Fall überhaupt anwendbar ist, dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Kann ich mich auf die Informationen verlassen?

Landespressegesetze

Die Behörden sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Sie dürfen kein falsches Bild erzeugen – etwa durch eine einseitige Auswahl der mitgeteilten Fakten.

Nach geltender Rechtsprechung dürfen Journalisten die von Behörden mitgeteilten Informationen ungeprüft übernehmen. Doch

auch offizielle Stellen machen Fehler – und verfolgen bei der Öffentlichkeitsarbeit ihre eigenen Interessen.

Informationsfreiheitsgesetze

Die Behörden müssen die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfen.

»DIE VERWALTUNG REAGIERT ALLERGISCH«

Korruptionsexperte Dieter Hüsgen über die Schwierigkeiten der Aktenrecherche und die Hinhaltenaktik der Behörden

Herr Hüsgen, Journalisten haben ein Auskunftsrecht. Warum sollten sie sich mit Behördenakten herumquälen?

Als alter Verwaltungshase kann ich Ihnen sagen: Die Verwaltung schwindelt häufig. Mich hat immer geärgert, wie Behördenleiter versuchen, alles ins beste Licht zu stellen: »Wir haben alles vorausbedacht, wir sind viel weiter als geplant ...« Vor allem mit Statistiken wird gemogelt. Nun kann man die entsprechenden Akten selbst einsehen und prüfen: Stimmt das wirklich? Ich hoffe, dass dies viele Journalisten tun werden.

Kann man anhand von Behördenakten auch Korruption erkennen?

Das ist nicht einfach, weil natürlich gezielt versucht wird, solche Tatbestände zu verschleiern. Manchmal ist es hilfreich, sich Vergleichsvorgänge aus anderen Ämtern anzusehen. Ein Indiz für Ungereimtheiten ist immer, wenn entgegen den Vorschriften keine ordentliche Ausschreibung stattgefunden hat und staatliche Aufträge an Privatfirmen freihändig vergeben wurden. Dass ein Journalist, der auf Verdacht in Aktenbergen wühlt, Belege für Korruption findet, halte ich allerdings für unwahrscheinlich.

Warum?

Dazu braucht man Insiderkenntnisse. Stellen Sie sich eine Innenrevision in einer Behörde vor: Da sind fünf bis sechs Leute eine Woche lang damit beschäftigt, meterweise Akten zu prüfen. Sie bekommen alle Unterlagen, die sie verlangen – und übersehen möglicherweise trotzdem Hinweise auf Korruption.

Was bringt das Informationsfreiheitsgesetz denn für Korruptionsrecherchen?

Sie müssen Hinweisgeber haben, die ihnen konkrete Tipps geben. Wenn Sie wissen, wo Sie suchen müssen, helfen Ihnen die Akten weiter, weil sie im Raum stehende Vorwürfe erhärten oder widerlegen können. Wenn Sie einzelne Aktenstücke kopieren und sie einem Experten zeigen, kann der beispielsweise sagen: »Das kann nicht sein, so viel kann das nicht kosten.« Außerdem enthalten die Akten oft Hinweise auf weitere Quellen, denen man nachgehen kann.

Wie kooperativ sind die Behörden Ihrer Erfahrung nach?

Die Verwaltung reagiert, wie wir in Bundesländern mit Informationsfreiheitsgesetzen festgestellt haben, manchmal durchaus allergisch und versucht, die Antragsteller zu entmutigen. Als mir vor einiger Zeit der Informationszugang verweigert wurde, schaltete ich den Berliner Datenschutzbeauftragten ein, der zugleich als Informationsfreiheitsbeauftragter fungiert. Er ging zur Behörde und sah sich die fraglichen Akten selbst an. »Also gut«, sagte er, »da sind ein paar Namen drin, die geschwärzt werden müssen. Aber alles andere müsst ihr Herrn Hüsgen zeigen.« Daraufhin konnte ich die Akten einsehen. Man muss eben hartnäckig bleiben.

Dieter Hüsgen betreut das Thema Informationsfreiheit für die Anti-Korruptions-Organisation Transparency International. Zuvor war er bei der Berliner Verwaltung tätig, davon 16 Jahre lang als Prüfer am Landesrechnungshof.



Grenzen des Auskunftsrechts

Schutzklauseln • Vom generellen Transparenzgebot gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Diese folgen bei den Informationsfreiheitsgesetzen ähnlichen Grundsätzen wie beim Presserecht.

VON UDO BRANAHL UND MANFRED REDELFS

Schutz öffentlicher Interessen

Ausnahmeklauseln zum Schutz öffentlicher Interessen sind vor allem darauf gerichtet, dass der Staat seine Aufgaben effektiv erfüllen kann.

■ Der Auskunftsanspruch muss zurücktreten, wenn durch die Herausgabe von Informationen übergeordnete »Vorschriften über die Geheimhaltung« tangiert würden.

■ Die Behörde darf die Herausgabe von Informationen verweigern, wenn nachteilige Auswirkungen für die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit zu befürchten wären.

■ Die Informationsfreiheitsgesetze sind nicht anwendbar auf Gerichtsverfahren oder strafrechtliche, ordnungswidrigkeitenrechtliche oder disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren. Auch der journalistische Auskunftsanspruch ist ausgeschlossen, solange nachteilige Folgen für solche Verfahren zu

erwarten sind. Sind die Verfahren abgeschlossen, muss die Behörde nach dem Presserecht Auskunft erteilen.

■ Außerdem soll die Vertraulichkeit der Behördenberatungen gewahrt bleiben – wobei diese Ausnahmeklausel sich nur auf den Beratungsvorgang selbst erstreckt, nicht jedoch auf das Beratungsergebnis. Die Behörde ist nicht zur Bekanntgabe von Projekten verpflichtet, die sich noch in der verwaltungsinternen Vorbereitung oder Erarbeitung befinden, wenn dies den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde.

Was die Vertraulichkeit behördlicher Beratungen betrifft, gibt es im Informationsfreiheitsgesetz eine wichtige Rück-Ausnahme: »Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter« sind für die Antragsteller auch dann zugänglich, wenn das Verfahren noch läuft. Wären zum Beispiel im Skandal um die Kölner Müllverbrennungsanlage frühzeitig die Gutachten publik geworden, die die Überdimensionierung der Anlage und die viel zu hohen Kosten anprangerten, hätte die Stadt Köln einige Millionen Euro sparen können – und der recherchierende Journalist hätte sich mit guten Erfolgsaussichten um den Wächterpreis der deutschen Tagespresse bewerben können.

■ Ein Sonderproblem sind Ausschreibungen und Vergabeverfahren. Nach dem Gesetz ge-

gen Wettbewerbsbeschränkungen müssen staatliche Aufträge ausgeschrieben werden, wenn der Auftragswert einen festgelegten Schwellenwert überschreitet (für Bauaufträge 5 Millionen Euro, für Dienstleistungen 200.000 Euro).

Für Projekte unterhalb dieses Schwellenwertes gilt grundsätzlich das Auskunftsrecht und das Recht auf Akteneinsicht. Informationen zu Vergabeverfahren hat die Behörde herauszugeben; dabei muss sie jene Teile schwärzen oder weglassen, durch deren Veröffentlichung der behördliche Entscheidungsprozess gefähr-

det oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis preisgegeben würde.

Ausgerechnet bei den Großprojekten mit einem Vergabevolumen oberhalb des Schwellenwertes greifen die Auskunftsrechte nicht, weil sie durch die Geheimhaltungsvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aushebelt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Informationsbeauftragten fordert deshalb eine Änderung der Vergabevorschriften, um die großen Ausschreibungen transparent und für die Öffentlichkeit kontrollierbar zu machen.

Schutz persönlicher Daten

Der Schutz persönlicher Daten dient den berechtigten Interessen Einzelner. Angaben über persönliche Lebensverhältnisse einzelner Personendürfen nach den Landespressegesetzen und nach den Informationsfreiheitsgesetzen nur preisgegeben werden, soweit die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an solchen Informationen hat und das Schutzinteresse des Betroffenen hier zurückstehen muss.

Der Hinweis auf den Datenschutz ist für die Behörden oftmals ein willkommener Vorwand, die Herausgabe von Informationen zu verweigern. Anders als beim Presserecht müssen die Behörden bei einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz allerdings die

Betroffenen selbst fragen, ob sie mit einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind.

Es sind viele Fälle denkbar, in denen Betroffene das gleiche Interesse haben wie ein recherchierender Journalist, so dass die Konsultationspflicht den Erfolg von Nachforschungen erhöht. Soll etwa das vermehrte Auftreten von Behandlungsfehlern am städtischen Krankenhaus durchleuchtet werden, genießen die Patientendaten natürlich einen strengen Schutz. Aber die Opfer von Behandlungsfehlern sind vielleicht gerne bereit, mit einem Journalisten zusammenzuarbeiten, wenn man sie denn fragt.

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Den in der journalistischen Praxis wohl wichtigsten Ausnahmetatbestand stellt der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen privater Firmen dar.

Die Grundüberlegung dabei ist, dass staatliche Stellen, die eine Aufsichtstätigkeit über Unternehmen ausüben, auf diesem Wege auch

Daten erlangen, die für die Firmen eine unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung haben und deshalb der Konkurrenz nicht bekannt werden sollen.

Kenntnisse über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen (Rezepturen, Kundenlisten, Bezugsquellen, Wer-

Ausgewählte Daten – geschwärzte Passagen

Selbst wenn eine der Ausnahmeklauseln greift, muss der veröffentlichungsfähige Teil der Unterlagen nach den Informationsfreiheitsgesetzen zugänglich gemacht werden. Die Behörde muss also unter Umständen ausgewählte Daten oder teilweise geschwärzte Dokumente weitergeben und kann sich nicht pauschal auf die Ausnahmeklauseln berufen.

Bei einer Ablehnung muss die Behörde mitteilen, ob und wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt vorraussichtlich möglich sein wird.

IMPRESSUM message WERKSTATT

Supplement der **message**
4. Ausgabe 2005
»AUSKUNFTSRECHTE«

ISBN 3-89669-490-1
ISSN 1610-3262
Einzelpreis € (D) 4,00 / SFR 7,50
Abonnement 4 Hefte pro Jahr
€ (D) 12,00 / SFR 21,50
Studenten und Volontäre
erhalten 30 % Rabatt
Mengenpreise ab 10 Ex. auf Anfrage:
+49/(0)7531/9053-13

Konzeption:
Prof. Dr. Michael Haller (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Martin Niggeschmidt,
Kathrin Wiebersiek, Lutz Mücke.

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
Frank Hoffmann (Illustrationen)

Korrektorat:
Rebecca Pohle, Claudia Nickels

Anschrift der Redaktion:
Isestraße 26, 20144 Hamburg
Tel: (040) 4222052
Fax: (040) 4221242
E-Mail: redaktion@message-online.com
Internet: www.message-online.com

Anschrift des Verlags:
UVK Verlagsgesellschaft mbH
Schützenstraße 24, 78462 Konstanz
Tel: (07531) 9053-0
Fax: (07531) 9053-98
E-Mail: willkommen@uvk.de
Internet: www.uvk.de

Herstellung:
Holzmann Druck
86825 Bad Wörishofen

be Strategien und ähnliches) darf eine Behörde also normalerweise nicht weitergeben.

Nach den Landespressegesetzen überwiegt ein öffentliches Informationsinteresse den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wenn es um die Aufklärung des Fehlverhaltens eines Unternehmens geht oder die Verbreitung der geforderten Information möglicherweise einen Beitrag zum Schutz der Allgemeinheit vor gesundheitlichen Gefahren leistet oder dem Verbraucherschutz dient. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen muss beispielsweise mitteilen, welche Beschwerden über Versicherungsunternehmen bei ihnen eingegangen sind und in welchem Ausmaß einzelne Firmen betroffen waren. Die Umweltbehörde muss Auskunft darüber geben, mit welchen Schadstoffen ein Unternehmen ein bestimmtes Gewässer belastet.

Daten über Emissionen sind nach dem Umweltinformationsgesetz grundsätzlich frei zugänglich. Antragsteller können in Erfahrung bringen, was die Ämter bei Kontrollmessungen in der Luft oder im Abwasser festgestellt haben, auch wenn daraus in begrenztem Maße Rückschlüsse auf den Produktionsprozess möglich sind.

Da viele Firmen sich bei Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz stets zunächst auf ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Das zumutbare Maß

Grundsätzlich bezieht sich der Informationsanspruch lediglich auf Informationen, die der Behörde vorliegen. Die Landespressegesetze einiger Bundesländer legen zudem fest, dass eine Auskunft verweigert werden kann, deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Unzumutbar wäre es beispielsweise, vom Statistischen Landesamt eine Information zu verlangen, die nur mit großem Arbeitsaufwand aus den vorhandenen Rohdaten gewonnen werden könnte. Nach

berufen, ist es entscheidend, dass die Behörde prüft, ob es sich erstens bei den strittigen Informationen überhaupt um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und zweitens, ob nicht unter Umständen das öffentliche Interesse an der Freigabe der Information schwerer wiegt als das Schutzinteresse der Firma.

Anders als beim Umweltinformationsgesetz und den Landes-Informationsfreiheitsgesetzen fehlt beim neuen Bundes-Informationsfreiheitsgesetz die Abwägungsklausel zum öffentlichen Interesse. »Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat«, heißt es dort knapp.

Offenbar soll die Behörde in diesem Fall nicht abwägen können, ob ein öffentliches Interesse an der Herausgabe der Informationen besteht. Nimmt man die Formulierung wörtlich, ist mit einem negativen Votum des Privatunternehmens die Entscheidung bereits gefallen.

Sicherlich wird es um die praktische Umsetzung dieser Vorschrift noch juristische Auseinandersetzungen geben. Vorerst jedoch konnte sich der Bundesverband der Deutschen Industrie mit seiner Lobbyarbeit durchsetzen und eine restriktive Freigabepolitik festzuschreiben.

den Informationsfreiheitsgesetzen muss die Behörde allerdings zumindest die Rohdaten zur Verfügung stellen; die Weiterbearbeitung kann der Antragsteller selbst vornehmen.

Für das Presserecht gilt: Je wichtiger eine Information für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung ist, desto höher ist der Aufwand, der einer Behörde zugemutet werden kann. Bei Anfragen nach den Informationsfreiheitsgesetzen gilt: Je mehr Aufwand, desto teurer.

Was tun, wenn die Behörden mauern?

Landespressegesetze

Den Gesetzestexten lässt sich nicht ohne Weiteres entnehmen, wie die widerstreitenden Interessen zu gewichten und abzuwägen sind. Dadurch kommt es in der Frage, ob im konkreten Fall eine Auskunft zu erteilen ist, oft zu Meinungsverschiedenheiten. Lehnt die Behörde eine Auskunft ab, stehen dem Betroffenen, seiner Zeitung oder seinem Sender der Beschwerde- und der Rechtsweg offen.

Eine Beschwerde kann formlos erhoben werden, zum Beispiel telefonisch. Sie ist an keine Fristen gebunden. Führt die Beschwerde darüber, dass ein Behördenmitarbeiter die Auskunft verweigert hat, beim Behördenleiter nicht zum Erfolg, kann sie an die vorgesetzte Behörde gerichtet werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden führt der Beschwerdeweg in der Regel über den Landkreis (Landrat) und die Mittelbehörde (Bezirksregierung) zum Innenministerium. Bei kreisfreien Städten beginnt er gleich bei der Bezirksregierung. Die Beschwerde hat den Vorteil, dass sie wenig aufwendig ist und relativ schnell zum Erfolg führt. Eine Garantie dafür gibt es aber nicht, auch wenn der Beschwerdeführer im Recht ist.

Erzwingen werden kann die Auskunft nur vor Gericht. Ein solches Verfahren beginnt am besten damit, dass der Abgewiesene schriftlich darlegt, welche Informationen er zu Berichterstattungszwecken haben will, sich auf seinen Auskunftsanspruch beruft und eventuell begründet, warum er die Ablehnung der Behörde für ungerechtfertigt hält. Führt dies nicht zum Erfolg, bleibt nur noch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht. (Verweigert ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft eine Auskunft, ist stattdessen das örtlich zuständige Oberlandesgericht anzurufen.)

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nehmen in der Regel viel Zeit in Anspruch. Damit die Auskunft in der Zwischenzeit nicht veraltet, haben die Betroffenen die Möglichkeit, in einem Eilverfahren eine einstweilige Anordnung zu beantragen, durch die sie schneller zu ihrem Recht kommen. Auch ein solches Eilverfahren, das im Extremfall durch zwei Instanzen geführt werden muss, kann allerdings mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Informationsfreiheitsgesetze

Es ist damit zu rechnen, dass bei der Nutzung der Informationsfreiheitsgesetze anfangs noch Anlaufschwierigkeiten auftreten werden. Verweigern Behörden den Informationszugang, kann man es zunächst mit einer Art Schlichtungsverfahren versuchen: Der Datenschutzbeauftragte übt fortan auch die Funktion des Informationsfreiheitsbeauftragten aus und fungiert dabei als Ombudsmann. Er nimmt Beschwerden über Auskunftsblokkaden entgegen, berät die Antragsteller und wird bei der Behörde vermittelnd tätig.

Für die Recherche, insbesondere von freien Journalisten, die nicht auf einen Verlagsjuristen zurückgreifen können, hat dies den Vorteil, dass die Arbeit des Informationsfreiheitsbeauftragten für den Antragsteller kostenlos ist. Psychologisch kann seine Intervention auch unter dem Gesichtspunkt von Interesse sein, dass eine Behörde vermutlich eher zur Kooperation bereit ist, wenn sie von einer anderen Behörde dazu gebracht wird, die Rechtsbelehrung also auf dem Dienstweg eintrifft und nicht gleich per Rechtsanwalt.

Erweist sich auch eine Intervention des Datenschutzbeauftragten als erfolglos, bleibt auch hier nur der Gang vor das Verwaltungsgericht. Es wird vermutlich einiger Prozesse bedürfen, bis die Gerichte geklärt haben, wie die Gesetzesbestimmungen im Detail auszulegen sind – und bis die Behörden das Transparenzgebot insgesamt als selbstverständlich akzeptieren.

Udo Branahl, Manfred Redelfs

GRÜNDLICH RECHERCHIEREN – PRÄZISE INFORMIEREN



Deutscher Presserat (Hg.) **Jahrbuch 2005**

Mit der Spruchpraxis des Jahres 2004.
Schwerpunkt: Gewaltfotos.
Inkl. CD-ROM mit der Spruchpraxis 1985-2004
2005, 336 Seiten, broschiert
ISBN 3-89669-479-0

Subskriptionspreis bei Bezug des Jahrbuchs im Abo:
€ (D) 23,00 / SFr 40,30
Einzeln: € (D) 29,00 / SFr 49,80
Jahrbuch Deutscher Presserat 2005

Gewaltfotos sind das Schwerpunktthema des Jahrbuches 2005, zu dem der Chefredakteur des Kölner Express Rudolf Kreitz und der Münchener Medienwirkungsforscher Hans-Bernd Brosius Stellung beziehen. Erstmals enthält das Jahrbuch des Deutschen Presserats eine CD-ROM mit der gesamten Spruchpraxis aus den Jahren von 1985 bis 2004.

Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses, Deutscher Presserat (Hg.)

Ethik im Redaktionsalltag
2005, 244 Seiten, broschiert
ISBN 3-89669-469-3, € (D) 19,90
Praktischer Journalismus 63

»Ein wunderbares Buch: Da haben erfahrene Fachleute Fragen zur Medienethik gestellt und individuelle Antworten gefunden. Da werden Fälle über Fälle aus der Praxis des Deutschen Presserats nüchtern dokumentiert, damit die Leser sich selbst Gedanken machen, wie Sie denn entscheiden würden.«
Chrismon

Michael Haller **Recherchieren**

6., überarbeitete Auflage
2004, 338 Seiten, broschiert
ISBN 3-89669-434-0, € (D) 19,90
Praktischer Journalismus 7

Praxisnah führt Haller in das methodische Recherchieren ein. Für die sechste Auflage hat der Autor insbesondere die Internet-Recherche überarbeitet: Er stellt die Suchmaschinen mit ihren Stärken und Schwächen und die erfolgreichen Suchstrategien vor.

Johannes Ludwig **Investigativer Journalismus**

Recherchestrategien – Quellen – Informanten
2002, 398 Seiten, broschiert
ISBN 3-89669-348-4, € (D) 24,90
Praktischer Journalismus 48

Recherchieren gegen Widerstände: Anhand von Affären, die Medien aufdeckten, beschreibt Johannes Ludwig erfolgreiche Recherchestrategien und Vorgehensweisen. Er stellt relevante Informationsquellen vor und gibt wichtige Hinweise für den Umgang mit Informanten und sensiblen Unterlagen.